

**Satzung des
Schwimmverein Derne 1949 Dortmund e.V.**

Gleiwitzstraße 279a, 44328 Dortmund
Telefon: 0231/99332330
info@sv-derne.de

Bankverbindung:
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE22 4405 0199 0041 0028 91

Hallenbad „Die Welle“ Scharnhorst
Gleiwitzstraße 279a, 44328 Dortmund
Telefon: 0231/99332330
info@sv-derne.de

Freibad Derne
Im Sperrfeld 32, 44329 Dortmund
Telefon: 0231/890552

Turnhalle Derne
Rotdornallee 9, 44329 Derne
info@sv-derne.de

Inhalt:

1. Satzung des SV Derne 49

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Derne 1949 Dortmund e.V.“, im nachstehenden „SVD“ genannt. Gründungstag ist der 03. September 1949. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

Der SVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen insbesondere für die entstehenden Reise-, Telefon- und Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können auch als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten legt der Vorstand fest.

§ 5

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports
2. die Förderung der sportlichen Jugendhilfe
3. die Förderung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Leistungen
4. der Erhalt und die Einrichtung von Sportanlagen
5. allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, zeitgemäßen Sport zu betreiben
6. Förderung der Öffentlichen Gesundheitspflege, des Rehabilitations- und Behindertensports.

§ 6

Er führt Sportwettkämpfe aller Art nach festgelegten Wettkampfnormen durch.

Zu den Aufgaben des SVD gehören weiterhin:

Die Verbindung mit gleich gesinnten Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes und die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports.

Der SVD erwartet von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Der SVD bekennt sich zur

freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

III. Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft des SVD wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist endgültig, wenn nicht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss widersprochen wird. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung, den Richtlinien und Beschlüssen des Vereins. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliedsverbände sind für jedes Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Verbindlichkeit an.

§ 8

Die Satzung des SVD und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht der Mitgliedsverbände nicht widersprechen. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und den Sport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der einstimmige Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Firmen oder Einrichtungen, die den SVD unterstützen.

§ 10

1. Die Mitgliedschaft endet durch Abmeldung, Ausschluss oder Tod.
2. Abmeldungen sind nur mittels eingeschriebenen Briefs zum 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages durch Beschluss des Ehrenrates, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

§ 11

Ausschlussgründe können sein:

1. Zahlungsrückstände von Beiträgen von mehr als 6 Monaten, wenn deswegen einmal mit Androhung des Ausschlusses unter angemessener Fristsetzung gemahnt wurde.
2. Handeln gegen die Beschlüsse des Vereins oder seiner Organe oder der übergeordneten Fachverbände
3. Schädigung des Vereins oder der Fachverbände durch entsprechendes Verhalten.
4. Schädigung des Ansehens des Vereins.

Anträge auf Ausschluss kann jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr oder Organ des SVD stellen. Fördernde Mitglieder können keine Anträge stellen. Dem Betroffenen ist der Vorwurf und die Möglichkeit des Ausschlusses vom Ehrenrat bekanntzugeben. Gleichzeitig ist er unter Fristsetzung aufzufordern, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Zur Verhandlung ist der Angeschuldigte unter Beifügung einer Abschrift des Antrages zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint der Angeschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist mit einer schriftlichen Begründung niederzulegen und vom Vorsitzenden des SVD und mindestens einem Mitglied des Ehrenrates zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist dem Betreffenden nebst Begründung mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ein Ausschluss ist dem Fachverband mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung innerhalb 14 Tagen beim zuständigen Verbandsschiedsgericht einlegen. Sind die Verstöße erheblich, muss der Ehrenrat den Ausschluss beschließen. In Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu bewerten sind, kann der Ehrenrat nach freiem Ermessen auf Verweis, Ermahnung oder zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte erkennen.

§ 12

Mit der Abmeldung bzw. Zustellung des Ausschlussbescheides erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Zur Zahlung des Beitrages bleibt das Mitglied bei Abmeldung bis zum 31.12. des lfd. Jahres, bei Ausschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet.

§ 13

Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Er ist fällig bis zum 28. Februar eines Jahres bzw. mit der Anmeldung. Die Beitragshöhe wird durch die Jahreshauptversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Pflichtbeitrag der fördernden Mitglieder soll mindestens 25 % des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen.

Bei Neuanmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ihre Höhe legt die Jahreshauptversammlung in der Beitragsordnung fest.

Eine Beitragsumlage kann durch die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung beschlossen werden.

Der Beitrag für die „Sporthilfe“, das Sozialwerk des LandesSportBundes, ist von jedem Mitglied zu zahlen und ist in den Mitgliedbeiträgen enthalten.

§ 14

Datenschutz im SVD

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a), b) und c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

IV. Organe

§ 16

Organe des SVD sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sportjugend im SVD
- d) die Ausschüsse
- e) der Ehrenrat

IV a) Mitgliederversammlung

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des SVD. Sie findet alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung, hierzu zählt auch die persönliche Einladung in digitaler Form, wenn durch das Mitglied freigegeben oder durch Einladung in den Vereinsnachrichten, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine außerordentliche Versammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Anträge zu Versammlungen können vom Vorstand oder stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Änderung von Ordnungen des Vereins müssen dem Vorstand fünf Wochen vor der Versammlung vorliegen. Die Anträge müssen schriftlich und begründet sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn nur Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Ihre Feststellung hat keine Wirkung auf vorher gefasste Beschlüsse.

Ist eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist eine neue innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Diese ist auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

IV b) Vorstand

§ 18

Aufgabe des Vorstandes ist die Verwaltung des SVD, seine Vertretung nach innen und außen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen zu achten.

§ 19

Zum Vorstand gehören

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende-Verwaltung
- der stellvertretende Vorsitzende-Finanzen
- der stellvertretende Vorsitzende-Sport
- der stellvertretende Vorsitzende-Jugend
- der Fachwart für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- der Fachwart für Schule und Verein
- der Fachwart für Medien
- der Schwimmwart
- der Wasserballwart
- die Fachwarte der bestehenden Abteilungen (Abteilungsleiter)

Dem Vorstand können bis zu 4 stimmberechtigte Beisitzer beigeordnet sein, die vom gewählten Vorstand berufen werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Es kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört nach seiner Wahl dem Vorstand an. Der Ehrenvorsitz endet mit dem Tod, dem Austreten aus dem Verein oder einem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 20

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende-Finanzen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende-Finanzen von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 21

Bei Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muss der Abteilungsleiter mitwirken.

§ 22

Für die Wahl und Amtsdauer der Fachwarte der Abteilungen (Abteilungsleiter) gelten die Bestimmungen der Abteilungsordnung. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

§23

Der Vorstand kann für verwaiste Ämter eine kommissarische Besetzung vornehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Den Vorstand können Ehrenmitglieder des Vereins beraten. Diese können als Beisitzer berufen werden. Dem Vorstand kann auf Vorschlag des Vorstandes ein hauptamtlich angestellter Mitarbeiter der Geschäftsstelle angehören.

IV d) Sportjugend im SVD

§ 24

Für die Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Jugendordnung zuständig. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel.

IV e) Ausschüsse

§ 25

Folgende Ausschüsse sollten gebildet werden

- **Sportausschuss**
Er setzt sich aus dem Sportwart als Vorsitzenden und den Fachwarten zusammen.
- **Fachausschuss**
Er setzt sich zusammen aus dem Fachwart als Vorsitzenden und bis zu vier Sachbearbeitern. Die Sachbearbeiter werden auf Vorschlag des Fachwartes vom Vorstand berufen.
- **Abteilungsausschuss**
Für die Abteilung ist die Abteilungsordnung zuständig.
Der Abteilung gehören die Mitglieder an, die die entsprechende Sportart betreiben. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel.

§ 26

Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; ein Exemplar ist an den Vorsitzenden und den Sportwart zu übersenden.

IV f) Ehrenrat

§ 27

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die neben 2 Ersatzbeisitzern von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Streitigkeiten und Verstöße aller Art - ausgenommen sportliche Vergehen, werden vom Ehrenrat behandelt. (§ 11 u. § 26 Interne Streitigkeiten und Verstöße aller Art werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die jeweilige Abteilung zugehört, geregelt.

V. Verbandsgerichtsbarkeit

§ 28

Verbandsstreitigkeiten, auch die, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch den Ehrenrat geregelt.

VI. Beschlussfassung

§ 29

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anders festgelegt, die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

VII. Kassenprüfer

§ 30

Zur Überwachung des Finanzwesens innerhalb des SVD werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzkassenprüfer gewählt. Diese prüfen die Kassen jährlich mindestens einmal. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Kassen. Der Mitgliederversammlung geben sie einen schriftlichen Prüfungsbericht. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

Haftung

§ 31

Der SVD haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für nicht vom Verein zu vertretende Unfälle und Straftaten wie beispielsweise Diebstähle in den Bädern, Turnhallen und auf Sportplätzen sowie in anderen Begegnungsstätten. Der SVD genießt durch Vermittlung des Landessportbundes NW in beschränktem Maße Haftpflicht- und Unfallschutz.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 32

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 33

Ein Beschluss über die Auflösung des SVD bedarf einer Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

X. Schlussbemerkung

§ 34

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Schwimmverein Derne 1949 Dortmund e.V. beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.